



Verein zur Gründung  
der Lazarus Stiftung e.V.  
Wir machen Bildung möglich

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30.03.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Verein zur Gründung der Lazarus Stiftung“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 AO:
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Erwirtschaften des nötigen Kapitals zur Gründung der „Lazarus Stiftung“ durch Akquisition von Mitgliedern und Sponsoren, Spendenaufrufen, Organisation von und Teilnahme an Basaren und anderen wohltätigen Verkaufsveranstaltungen.
  - Gründung der Lazarus Stiftung mit dem Stiftungszweck „Bildung für Jedermann“

Bildungsförderung erfolgt durch die Finanzierung von:

- Stipendien
- fachbezogener Bildung aller Art
  - VHS-Kursen
  - Sprachkursen
- musikalisch ausgerichteter Bildung
- künstlerisch ausgerichteter Bildung
  - sportlich ausgerichteter Bildung
    - Bildungsmaterialien
    - Musikinstrumenten
    - Sportmaterialien

Die finanzielle Unterstützung kann sowohl Einzelpersonen als auch Bildungseinrichtungen wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten etc. zu Gute kommen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jeder Beschluss über eine Satzungsänderung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Für die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins oder des Entfalls steuerbegünstigter Zwecke gilt § 12 Abs. 3 dieser Satzung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift, im Falle natürlicher Personen auch des Geburtsdatums beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder setzt das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einschließlich der Zustimmung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung voraus.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so endet die Mitgliedschaft mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses ein-

schließlich seiner Begründung gegenüber dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand. Die Möglichkeit des ausgeschlossenen Mitglieds zur Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

**3.** Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds.

**4.** Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge**

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge betragen 2,50 Euro/Monat.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen, erstmals für den auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monat und letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft geendet hat.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

**1.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

**2.** Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen.

**3.** Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, im Übrigen jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder. Erweist sich eine Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, weil nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen sind, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich unter Beachtung des Abs. 2 eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**4.** Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Falls der 1. Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der 2. Vorsitzende der Versammlungsleiter. Sollten weder der 1. Vorsitzende, noch der 2. Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus dem Vorstandsgremium von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

**5.** Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der

Mitgliederversammlung für die Dauer der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

**6.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. § 2 Abs. 6 S. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

**7.** Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

**8.** Anträge können gestellt werden von:

a) jedem Mitglied, soweit dieses im Falle einer natürlichen Person zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie

b) vom Vorstand

**9.** Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen, der diese dann unverzüglich allen Mitgliedern mitzuteilen hat. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn der Dringlichkeit mit der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Sodann ist der Antrag mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung zur Ergänzung der Tagesordnung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**1.** Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

**2.** Zur Abgabe der Stimme muss das Mitglied bei einer Mitgliederversammlung anwesend sein.

**3.** Die Stimme ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.

**4.** Wählbar für ein Amt ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und zum Zeitpunkt der über die Wahl entscheidenden Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 9 Vorstand**

**1.** Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Pressesprecher

**2.** Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

**2.1** Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

**2.2** Der Vorstand kann verbindliche Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der von ihm eingesetzten Ausschüsse erlassen.

**3.** Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

**4.** Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Danach sind Neuwahlen zu veranlassen. Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**5.** Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist, ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 11 Kassenprüfer**

**1.** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

**2.** Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

**3.** Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

**1.** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

**2.** Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen. Die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes gelten für die Benennung der Liquidatoren entsprechend.

**3.** Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, 61 Abs. 1 AO). Dieses ist die Lazarus Stiftung, soweit diese im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins mit dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Stiftungszweck rechtswirksam gegründet und durch das zuständige Finanzamt bestandskräftig als gemeinnützig gem. § 60a AO anerkannt ist, anderenfalls an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Satzes 1.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 30.03.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Verein zur Gründung der Lazarus Stiftung“ beschlossen worden.